

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 4

Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.12



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Haushaltssatzung 2012	195
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2012	197
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	5. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen	198
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2012	199
	Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 4 BauGB (Hauptstraße/B 248)	200
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2012	201
Gemeinde Tappenbeck	Hauptsatzung	203
Gemeinde Weyhausen	6. Änderungssatzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	205

SAMTGEMEINDE BROME	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	207
	6. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung	208
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	209
	34. Flächennutzungsplanänderung	218
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2012	219
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2012	221
	Entschädigungssatzung	222
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Flächennutzungsplanänderung Nr. 32a	228
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Hauptsatzung	228
Gemeinde Müden (Aller)	Hauptsatzung	231
	Entschädigungssatzung	234
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2012	238
Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2012	239
Gemeinde Schwülper	Vergnügungssteuersatzung	241
	Haushaltssatzung 2012	246
SAMTGEMEINDE WESENDORF	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung	248
Gemeinde Schönewörde	Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes	248
	Haushaltssatzung 2012	249
Gemeinde Wahrenholz	Festsetzung der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen	250

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev. luth. Kirchengemeinde Wettmershagen	Bekanntmachung	251
---	----------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 20.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	204.418.259,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	204.418.259,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	88.800,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	196.484.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	188.556.400,00 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.438.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.329.700,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.261.200,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.297.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	211.183.400,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	211.183.400,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.261.200,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.654.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 48,50 v. H. der Steuerkraftzahlen und 43,85 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 268,66 EUR je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis 179,11 EUR, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 89,55 EUR je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 EUR als unerheblich.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Gifhorn, den 20.12.2011

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 11.04.2012 unter dem Aktenzeichen 32.17- 10302/151 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2012 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.05.2012 bis einschließlich 10.05.2012 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei aus.

Gifhorn, den 13.04.2012

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.811.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.811.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.364.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.860.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.272.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.496.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.507.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	788.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.144.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.144.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.107.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 830.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Sassenburg, den 28.02.2012

Arms
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.04.2012 unter dem AZ 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.05.2012 bis einschl. 15.05.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Westerbeck, den 25.04.2012

Arms
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung zur
Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für ehrenamtlich tätige Personen
in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 29. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.12.2010, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:

1.5.11 Gemeindebrandschutzerzieher 15,- €/Monat.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2012 in Kraft.

Weyhausen, den 29.03.2012

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.448.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.448.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.413.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.344.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	186.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	247.100 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.599.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.591.100 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Jembke, den 15.03.2012

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 27.04.2012

Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 15.03.2012 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Hauptstraße/B 248) nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o. a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 13.04.2012

Schulze
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 16.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.354.400 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.470.300 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 EURO |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 EURO |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.319.400 EURO |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.372.400 EURO |

¹ abgedruckt auf Seite 253 dieses Amtsblattes

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.319.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.406.400 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Osloß, den 16.03.2012

Dürkop
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.05. bis einschl. 15.05.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, den 27.04.2012

Dürkop
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Gemeinde Tappenbeck, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung am 07.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

1. Die Gemeinde führt den Namen „Tappenbeck“.
2. Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Siegel

1. Das Wappen der Gemeinde Tappenbeck zeigt im Schildfuß in Blau einen goldenen (gelben) Berg, besetzt mit einem blauen Wellenband, darüber in Gold (gelb) mit roten Herzen bestreuter Wappengrund, darin ein rot bewehrter, blauer Löwe, der welfisch-lüneburgische, wie er im Wappen des Landkreises Gifhorn steht.
2. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Tappenbeck“ (Oberbogen) und „Landkreis Gifhorn“ (Unterbogen).
3. Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
2. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.
3. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt.
4. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchstens 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Er vertritt/Sie vertreten den Bürgermeister gemäß § 105 Abs. 4 Satz 2 NKomVG auch beim Vorsitz im Rat.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Tagesordnung von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung bekannt zu machen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

1. Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tappenbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Tappenbeck, Poststraße, veröffentlicht.
3. Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.
4. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

1. Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.11.2006 i. d. F. der 1. Änderung vom 17.09.2010 außer Kraft.

Tappenbeck, den 07.03.2012

Herbermann
Bürgermeister

(L. S.)

6. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen vom 15.06.1983, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.1985, durch die 2. Änderungssatzung vom 05.10.1988 sowie durch die 3. Änderungssatzung vom 21.06.1999, durch die 4. Änderungssatzung vom 11.05.2004 sowie durch die 5. Änderungssatzung vom 30.03.2009 erhält in den §§ 2, 3, und 4 folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,-- € als Ratsherr.
2. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,-- €.
3. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,-- € pro Sitzung; der Ausschussvorsitzende, der den Vorsitz tatsächlich führt, 20,-- € pro Sitzung.
4. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,-- €.
5. Es wird im Jahr für höchstens 10 Fraktions- und Gruppensitzungen Sitzungsgeld gezahlt.
6. Über Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie Fraktionen und Gruppen, ist der Nachweis durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste zu erbringen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden/Gemeindedirektor	600,-- €
b) an den stellv. Gemeindedirektor/Verwaltungsvertreter	40,-- €
c) an die Beigeordneten	35,-- €
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	20,-- €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Fahrkosten

1. Für Fahrkosten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges folgende Pauschalsätze im Monat gezahlt:

a) an den 1. und 2. Vertreter des Ratsvorsitzenden	5,-- €
b) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher	5,-- €
c) an die übrigen Ratsmitglieder	5,-- €
2. Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Fahrkostenpauschale von monatlich 85,-- €.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 2012 in Kraft.

Weyhausen, den 28.03.2012

Klose
Bürgermeisterin

(L. S.)

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Der Schulbezirk 1 (Grundschule Brome) besteht aus den Ortsteilen Altendorf, Benitz, Brome, Wiswedel und Zicherie.
- (2) Der Schulbezirk 2 (Grundschule Ehra-Lessien) besteht aus dem Ortsteil Ehra-Lessien.
- (3) Der Schulbezirk 3 (Grundschule Voitze) besteht aus den Ortsteilen Tülau-Fahrenhorst und Voitze.

§ 2

Schulbezirk für Grundschulen mit Ganztagsbetrieb

- (1) Der Schulbezirk 4 (Ganztagsgrundschule Rühren) besteht aus den Ortsteilen Brechtorf, Eischott, Rühren, Kaiserwinkel und dem gemeindefreien Gebiet Giebel.
- (2) Der Schulbezirk 5 (Ganztagsgrundschule Parsau) besteht aus den Ortsteilen Bergfeld, Altendorf, Benitz, Brome, Wiswedel, Zicherie, Ehra-Lessien, Ahnebeck, Croyal, Parsau, Hoitlingen, Tiddische, Tülau-Fahrenhorst und Voitze.

§ 3

Schulbezirk für Schulkindergärten

Für den Schulkindergarten Brome wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 4

Schulbezirk für Hauptschulen

Für die Hauptschule Rühren wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 5

Schulbezirk für Realschulen

Für die Realschule Rühren wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2011 außer Kraft.

Brome, 22.03.2012

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

**6. Satzung zur Änderung der
Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und dem § 6 der Kindertagesstätteinrichtungssatzung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Nummer „4) Tariftabelle“ der Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

- 1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Samtgemeinde Brome und sind diese Kinder gebührenpflichtig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind und weitere Kinder um 100 %. Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz, die weitere Reihenfolge wird nach den höchsten Gebührensätzen bestimmt.
- 2) Zählt neben dem/den Kind(ern), die in einer Kindertagesstätte betreut werden, mindestens noch ein weiteres Kind ab der Schulpflicht zur Familie und hat dieses das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Gebühr für das 1. gebührenpflichtige Kind um 15 %.
- 3) Der Preis für einen ServiceGutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der ServiceGutschein bietet 10 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh-, Mittags- oder Spätdienst soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues KiTa- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Brome eingelöst werden. Die aktuelle Gebühr beträgt 11,-- Euro.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Gemeindebrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. stellvertretenden oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister gleichberechtigt vertreten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Ortsbrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(2) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe;
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen;

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Brome (Abschnitt Feuerschutz); wobei hier eine Vertretung durch das „kleine Kommando“ erfolgt, dessen Zusammensetzung aus folgenden Mitgliedern besteht: Gemeindebrandmeister, 1. und 2. stellvertretender Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister der Schwerpunktwehr, Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren, Samtgemeindeatenschutzbeauftragter/-fortbildungsleiter, Samtgemeindezeugwart, zwei Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung, wobei Letztere nach dem Rotationsprinzip jährlich wechseln;
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung;
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen;
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen;
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen;
- h) Bestimmung des Gemeindejugendwartes auf drei Jahre nach mehrheitlichem Vorschlag durch die Gemeindejugendwarte sowie über dessen eventuelle Absetzung vor Ablauf der Dreijahresfrist.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus dem

- a) Gemeindebrandmeister als Leiter;
- b) dem 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes;
- c) Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzer;
- d) Gemeindeausbildungsleiter, SG-Atenschutzausbildungsleiter und dem SG-Brandschutzerzieher als bestellte Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder vom Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2. Die bestellten Beisitzer nach Satz 1 Buchstaben c) und d) haben im Kommando Stimmrecht, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

(3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter;
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (Zug- und Gruppenführern), dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes und dem Leiter der Kinderabteilung mit beratender Stimme;
- c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegremium oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr berufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen, zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Absatz 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen

sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen können die Ortsbrandmeister der betroffenen Wehren mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 11 a Mitglieder der Kinderabteilung

(1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbständige Abteilung zu führen ist.

(2) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Brome können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Sorgeberechtigten vorliegt.

(3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.

(4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(5) Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 12 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Altendorf und Brome aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, können aber auch gleichzeitig als aktive Mitglieder am Einsatzdienst teilnehmen und nur dann Feuerwehrdienstgrade nach den Vorschriften über die Verleihung von Dienstgraden erwerben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Feuerwehrmusik das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 14 Ehrenbrandmeister und Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) Ehemalige Gemeinde- und Ortsbrandmeister können auf Vorschlag des Gemeindekommandos bzw. des Ortskommandos der Samtgemeinde Brome durch den Samtgemeinderat zum Ehrengemeindebrandmeister oder zum Ehrenortsbrandmeister ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 C Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung des Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern, sofern nicht eine abweichende Regelung im Sinne des § 9 Absatz 6 getroffen wurde,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei eine Doppelmitgliedschaft in diesen zwei Jahren möglich ist.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 34. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 34. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.²

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 34. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 20.04.2012

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 14.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.692.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.692.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

² abgedruckt auf Seite 254 bis 255 dieses Amtsblattes

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.684,900,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.551.000,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	211.900,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	425.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.896.800,00 EUR 1.976.500,00 EUR
---	--------------------------------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 316.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 14.03.2012

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2012 - AZ 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 27.04.2012

Reissig
Bürgermeisterin

I.

**1. HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.433.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.684.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.276.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.110.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	438.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	413.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	319.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.715.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.867.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 413.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.800.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2011) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

26,343614 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 23. Februar 2012

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.04.2012 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.05.2012 bis einschl. 15.05.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 27.05.2012

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

**über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie
ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hankensbüttel
in der Fassung vom 23.02.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt, die u. a. den Ersatz der Auslagen enthalten:
- | | |
|--|----------|
| a) an die/den 1. Vertreterin/Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters monatlich | 165,00 € |
| b) an die/den 2. Vertreterin/Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters monatlich | 60,00 € |
| c) an die/den 3. Vertreterin/Vertreter
des Samtgemeindebürgermeisters monatlich | 50,00 € |
| d) an die Beigeordneten monatlich | 20,00 € |
| e) an die Ratsmitglieder monatlich | 10,00 € |
- (2) Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden monatlich 30,00 €.
- (3) Der/Die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den o. g. Entschädigungen monatlich 30,00 €. Der/Die stellv. Ratsvorsitzende erhält monatlich 15,00 €.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,30 € je gefahrene Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten des/der Vertreters/Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| für den/die 1. Vertreter/Vertreterin | 75,00 € |
| für den/die 2. Vertreter/Vertreterin | 30,00 € |
| für den/die 3. Vertreter/Vertreterin | 20,00 € |
- (3) Fahrten des/der Vertreters/Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters außerhalb des Kreisgebietes werden nach den Sätzen des Abs. 1 abgegolten.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, davon mind. ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder im sonstigen beruflichen Bereich,
 - die keinen Verdienstaussfall nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann,haben an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf max. 8 Stunden begrenzt.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Hankensbüttel ehrenamtliche tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 € festgesetzt.

- (3) Die Gewährungen von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	170,00 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	85,00 €
c) Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	67,00 €
d) Stellvertretender Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	31,00 €
e) Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	52,00 €
f) Stellvertretende Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	21,00 €
g) Gerätewart -Stützpunkt-	26,00 €
h) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	31,00 €
i) übrige Jugendfeuerwehrwarte	21,00 €
j) Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragter	21,00 €
k) Samtgemeindeausbildungsleiter	26,00 €
l) Stellvertretender Samtgemeindeausbildungsleiter	26,00 €
m) Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	31,00 €
n) Zeugwart	26,00 €

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion/Stellvertretungsfunktion wahrnehmen, erhalten die Hälfte des für die weitere Funktion/Stellvertretungsfunktion festgesetzten Betrages. Hauptfunktion ist die Funktion mit der in der Satzung festgelegten höchsten Aufwandsentschädigung.

§ 9

Verdienstauffall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstauffall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 18,00 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass nach § 12 Niedersächsischen Brandschutzgesetz ein höherer Betrag zu zahlen ist.
- (3) Für die Zahlung von Verdienstauffall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.

- (5) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirt etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Dieses gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18,00 € je Stunde festgelegt.
- (6) Für die Zahlung eines Pauschalstundenansatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt § 6 Abs. 5.

§ 10

Ehrenamtliche Landesbeamtin/ehrenamtlicher Landesbeamter

Die/Der ehrenamtliche Landesbeamtin/er erhält unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages pro Eheschließung eine Pauschalentschädigung von 20,00 €. In diesem Betrag sind auch sämtliche Fahrtkosten enthalten.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. Mit diesem Betrag sind die Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.

§ 12

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 13

Schiedsperson

Die Schiedsperson erhält pro Schiedsverhandlung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Mit diesem Betrag sind Anmelde Termine mit abgegolten.

§ 14

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform verwendet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2002 in der Fassung vom 29.05.2007 außer Kraft.

Hankensbüttel, 23.02.2012

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplanänderung Nr. 32a der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 26.01.2012 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 32a ist dem Landkreis Gifhorn am 06.02.2012 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 04.04.2012, Az. 8/6121-02/60/32a, mit einer Auflage genehmigt.

Auflage:

Auf Seite 5 ist unter Punkt 1.1 "Ziele der Raumordnung" für den Änderungsbereich 8 in Wasbüttel die Bezeichnung "gemischte Baufläche" in "Fläche für Gemeinbedarf" abzuändern.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32a ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32a einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374-8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Isenbüttel, 18.4.2012

Samtgemeinde Isenbüttel

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Hauptsatzung der Gemeinde Hillerse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hillerse“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

³ abgedruckt auf Seite 256 dieses Amtsblattes

- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Meinersen an.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Hillerse, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde Hillerse besteht aus den Ortsteilen Hillerse und Volkse.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hillerse ist gespalten und zeigt auf der rechten Seite auf silbernem Untergrund ein halbes blaues Wasserrad, auf der linken Seite ein dreireihiges blau-silbern geschachtetes Feld.
- (2) Die Flagge ist blau-weiß und zeigt in einem weißen Mittelstreifen das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hillerse, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/-in beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss (§ 111 Abs. 7 NKomVG, § 25a GemHKVO).

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch eine/einen der zwei stellvertretende(n) Bürgermeister/-innen vertreten.
- (2) Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter/eine besondere Sitzungsleiterin aus seiner Mitte.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Gemeindedirektor/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der/Die Gemeindedirektor/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

Dabei haben die Einwohner/-innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/-in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Bürgermeister/-in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellern/den Antragstellerinnen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor/-in.
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hillerse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Aushangkästen befinden sich im Ortsteil Hillerse am Rathaus und im Ortsteil Volkse am Dorfgemeinschaftshaus.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.06.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hillerse, den 12.03.2012

Gemeinde Hillerse

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

Hauptsatzung der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Müden (Aller)“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Meinersen an.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Müden (Aller), Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde Müden (Aller) besteht aus den Ortsteilen Bokelberge, Brenneckenbrück, Dieckhorst, Ettenbüttel, Fletmar, Gerstenbüttel, Gilde, Hahnenhorn und Müden (Aller).

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist zweigeteilt und zeigt oben in blau einen halben steigenden silbernen Löwen, unten in gold acht rote Rauten (5:3).
- (2) Die Farben sind: blau-gelb-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Müden (Aller), Landkreis Gifhorn“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/-in beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss (§ 111 Abs. 7 NKomVG, § 25a GemHKVO).

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch eine/einen der zwei stellvertretende(n) Bürgermeister/-innen vertreten.
- (2) Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Gemeindedirektor/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/Die Gemeindedirektor/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

Dabei haben die Einwohner/-innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/-in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Bürgermeister/-in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellern/den Antragstellerinnen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor/-in.
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Müden (Aller) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Aushangkästen befinden sich in den Ortsteilen:

Dieckhorst	- von Mahrenholz-Straße
Ettenbüttel	- Ecke Straßen „Zur Schmiede“/„Am Denkmal“
Flettmar – Dorf	- am Dorfgemeinschaftshaus
Flettmar – Bahnhof	- Am Bahnhof, Grundstück Baumann
Hahnenhorn	- Bushaltestelle am Turmgebäude
Müden (Aller)	- Rathaus

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 07.11.1996 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Müden, den 15.03.2012

Gemeinde Müden (Aller)

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

Dem Rat der Gemeinde Müden (Aller) steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Dadurch kann auf das bisherige Drucksachenverfahren bzw. die papiergebundene Zustellung der Beratungsunterlagen an die Mandatsträger verzichtet werden.

Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen, die dieses Ratsinformationssystem nutzen und auf das bisherige papiergebundene Druckverfahren verzichten, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 5,00 EUR.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten für die Tätigkeit in Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 EUR als Sitzungsgeld.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 11 dieser Satzung.

Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende(n)	400,00 EUR
an seine beiden Vertreter/-innen	110,00 EUR
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	100,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende (mehr als 5 Mitglieder)	100,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende (weniger als 5 Mitglieder)	50,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 11 der Satzung.

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigsten Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung.

§ 5 Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

an Ratsmitglieder monatlich	5,00 EUR
an den Ratsvorsitzenden monatlich	100,00 EUR
an die beiden stellvertretenden Ratsvorsitzenden monatlich je	25,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende monatlich	30,00 EUR
an Beigeordnete monatlich	15,00 EUR
an Ausschussvorsitzende monatlich	25,00 EUR
an Bürgervertreter je Sitzung	5,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale zuzüglich 50 % der niedrigsten Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6 Verdienstaufschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten, Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EUR erhalten.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

§ 8 Aufwendungen

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5,00 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

§ 9 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) Satz 2 NKomVG erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

nebenamtliche(r) Gemeindedirektor/-in	400,00 EUR
stellvertretende(r) Gemeindedirektor/-in	200,00 EUR

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Umlegungsausschüsse

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Sitzungsgelder:

a) Vorsitzende(r) des Umlegungsausschusses	60,00 EUR
b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses	40,00 EUR

§ 11 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Für ehrenamtlich tätige Personen ermittelt sich die Reisekostenvergütung auch innerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller) vom 31.10.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.09.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Müden (Aller), 15.03.2012

Gemeinde Müden (Aller)

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 05.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.890.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.890.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	71.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	71.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.283.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.029.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	707.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.834.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	480.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	608.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.471.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.471.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 480.800 Euro festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.713.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.150.000 Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner	66,66 Euro
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 12.875.581	12,23 v. H.

Meine, den 05.03.2012

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2012 - AZ 111-09-02/9-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meine, den 27.04.2012

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 19. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	899.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	925.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	78.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	78.200 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	862.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	241.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	165.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.114.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.032.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 143.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Didderse, 19. März 2012

Moos (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 24.04.2012

Moos
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwülper

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), und des §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde Schwülper erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung verwendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

(3) Die Steuerschuldner gelten ferner als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben. Diese bemisst sich für

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,

2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 6 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 23,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 15,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 Euro |
| d) Musikautomaten | 15,00 Euro |
| e) PC-Bildschirmplätzen | 15,00 Euro |

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Schwülper vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Schwülper die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

(1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Papenteich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Schwülper ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Schwülper behält sich die Möglichkeit von Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Schwülper unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Schwülper gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Schwülper erfolgt lediglich, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
2. entgegen § 9 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 2. Dezember 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Schwülper, 22.03.2012

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.135.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.135.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	704.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	704.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.825.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.582.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.392.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.694.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	26.400 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.218.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.303.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 970.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Gr. Schwülper, 22. März 2012

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 27.04.2012

Lestin
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf vom 15. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sich auf § 30 der Friedhofssatzung stützende Gebührensatzung vom 3. März 2009 auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 29.03.2012 wie folgt geändert:

§ 1

Die Gebührenregelung in § 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Gebühren werden erhoben für:

„Totengräber für das Ausheben und Schließen des Grabes ohne Auflegen der Kränze

- a) bei Reihengräbern 465,00 Euro
- b) bei Erbgräbern 465,00 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 29. März 2012

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schönewörde vom 30. August 1982

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576) und § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung vom 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schönewörde vom 30. August 1982 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises verkündet wird.

Schönewörde, den 22.03.2012

Schermer
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	571.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	587.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	562.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	547.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	568.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	574.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

Gewerbsteuer	370 v. H.
--------------	-----------

Schönewörde, den 22.03.2012

Schermer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.05. bis einschl. 15.05.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 27.04.2012

Schermer
Bürgermeister

Festsetzung

der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Gemeinde Wahrenholz

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 16. März 2012 gemäß § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (NKomVG) die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungen in Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts wie folgt festgesetzt:

I.

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder in Aufsichtsräten oder anderen Organen

Soweit für die Tätigkeit von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in einem oder mehreren Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG Aufwandsentschädigungen (z. B. Pauschalvergütungen und Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese Zuwendungen bis zur Höhe der Höchstbeträge nach § 9 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) vom 6. April 2009 für Besoldungsgruppe A 9 als angemessene Aufwandsentschädigung. Dabei werden monatliche oder quartalsweise gezahlte sitzungsbezogene Entschädigungsleistungen auf Jahresbasis beurteilt.

Leistungen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind bis zum 31. März des der Auszahlung folgenden Jahres an die Gemeinde abzuführen.

Entschädigungen für Verdienstaufschlag sowie durch die Gesellschaften geleisteter Auslagenersatz werden nicht angerechnet.

II.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wahrenholz, den 16.03.2012

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Auf dem Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettmershagen ist die Nutzungszeit/Ruhefrist für folgende Grabstätten, bei denen der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder verstorben ist, abgelaufen:

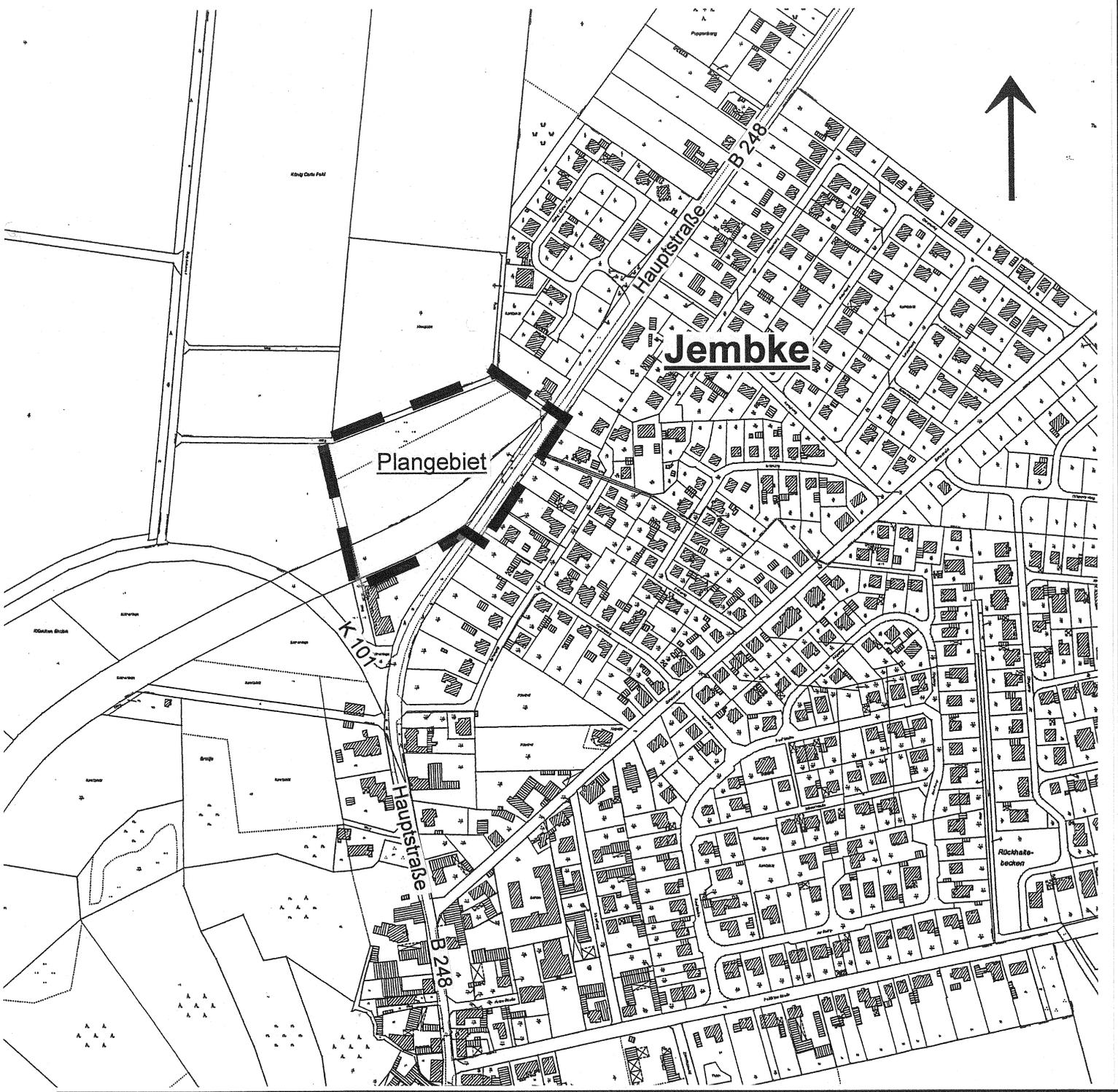
A 02-08, 1er Wahlgrab, „Winkler“

Alle in Frage kommenden Nutzungsberechtigten können Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach dieser Veröffentlichung selbst abräumen. Nach dieser Frist werden die Grabstätten ohne Anspruch auf Ersatz abgeräumt. Gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettmershagen ist das

Abräumen der Grabstätten hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Auskünfte über die betroffenen Grabstätten erteilt das Kirchenkreisamt Wolfsburg, Kleiststr. 33, 38440 Wolfsburg, Tel. 05361/1889-20.

Wolfsburg, den 20.04.2012

Kirchenkreisamt Wolfsburg



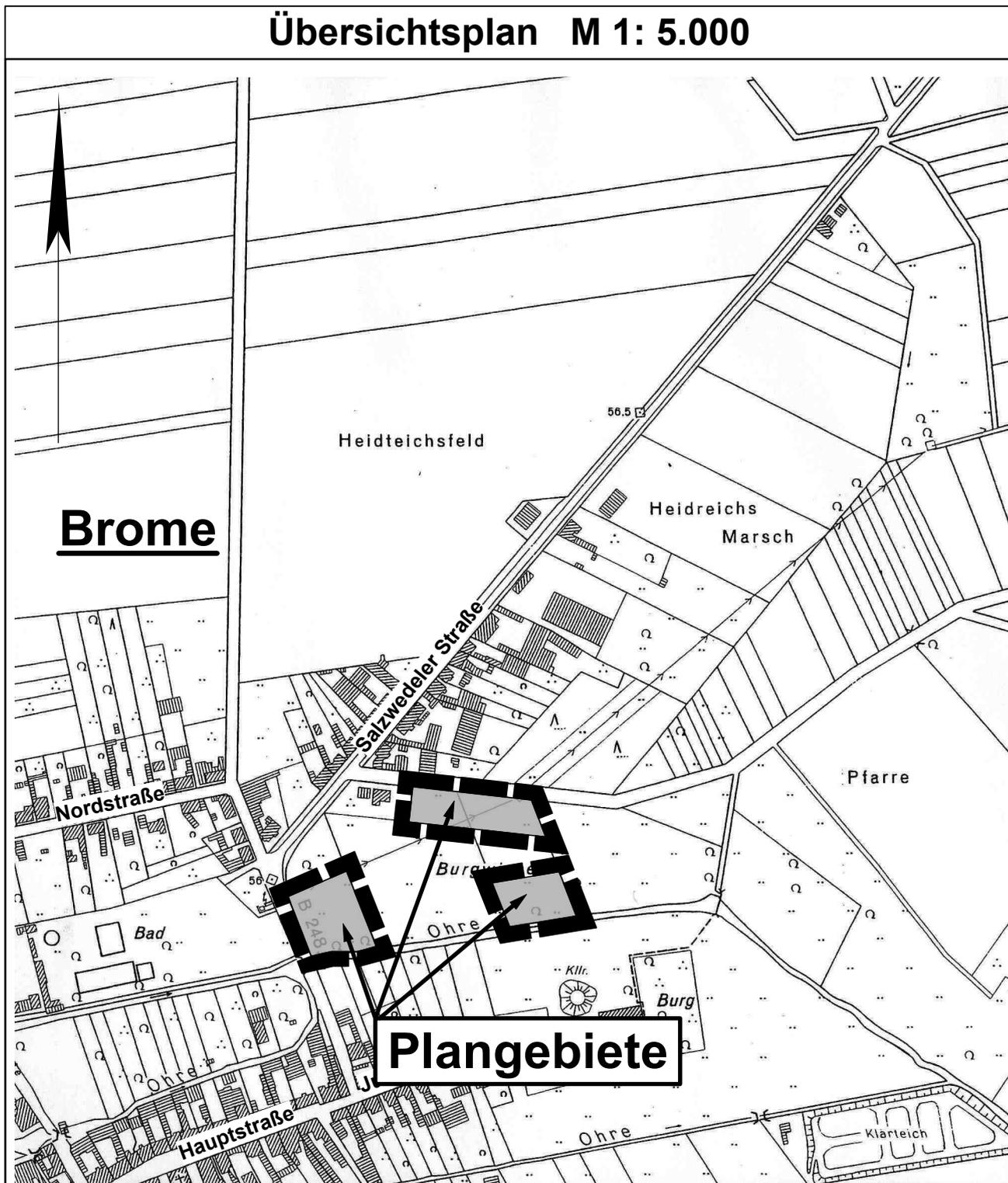
Gemeinde Jembke



**Geltungsbereich der
Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4
Nr. 3 BauGB (Hauptstraße / B 248)**

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

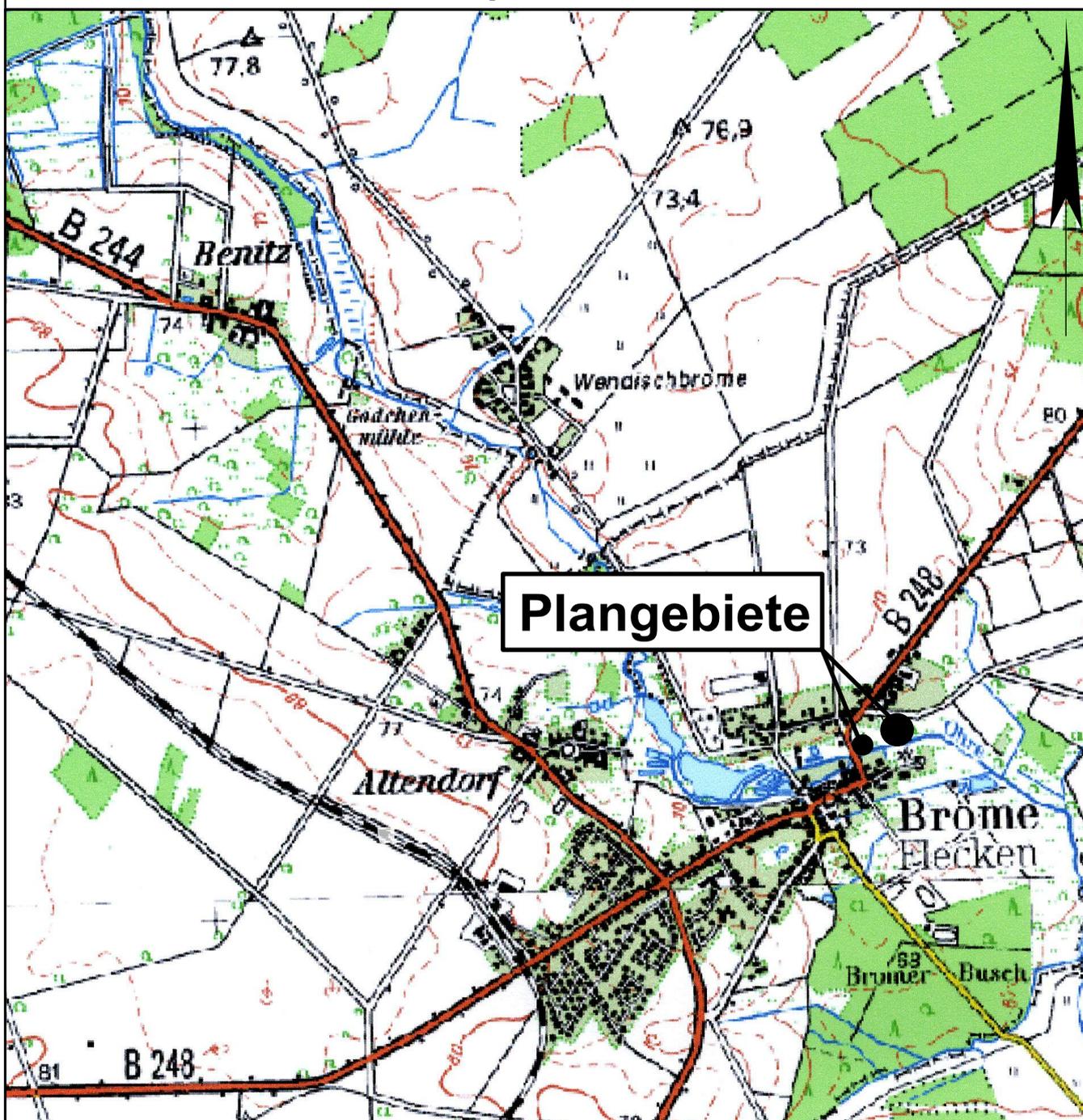
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Brome
Flecken Brome
OT Brome



**Geltungsbereich der 34. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Übersichtsplan M 1: 25.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Brome
Flecken Brome
OT Brome



Geltungsbereich der 34. Änderung
des Flächennutzungsplanes